

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

BGBl 1985/104

Erstes Hauptstück

Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Arbeitsrechtssachen nach § 50 und Sozialrechtssachen nach § 65 anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.

Stammfassung

Literatur: *F. Adamovic*, Handbuch zum ASG-Verfahren (2010) 1; *Fink*, Arbeits- und sozialgerichtliche Miscellen, ÖJZ 1988, 97; *Kostka*, Die Exekutionsklagen nach den §§ 35, 36 und 37 EO und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, ZAS 1989, 79; *Pačić*, Wenn es ernst wird: Das Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ein Überblick über die Regelungen des ASGG, ASoK 2009, 99; *Prütting*, Garantie einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit im Lichte der EMRK? in FS Machacek/Matscher (2008) 855.

§ 1 regelt den **sachlichen Anwendungsbereich** des ASGG. Erfasst sind insbesondere die **Arbeitsrechtssachen iSd § 50**, das sind individualrechtliche sowie betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten und **Sozialrechtssachen iSd § 65**. 1

Bei der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen handelt es sich grundsätzlich um ein Streitiges Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, welches durch die Regelungen ASGG modifiziert wird (RS0085459).

Der in § 1 normierte Vorbehalt ist (so zutr. *Fink*, ÖJZ 1988, 98) eine Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches auf Rechtssachen iSd §§ 50 und 65 ASGG. Eine Erweiterung bzw. (teilw.) Ausdehnung des Anwendungsbereiches des ASGG bedarf demnach einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Regelung.

Die Frage, ob ein Gericht für ein konkretes Verfahren das ASGG anzuwenden hat, ist nach § 1 ASGG zu beantworten und von der Frage der Zuständigkeit zu trennen (s dazu insb die §§ 35 ff EO).

Vom sachlichen Anwendungsbereich des ASGG erfasst sind auch die in § 92 Abs 1 genannten Angelegenheiten, auf die nach § 92 Abs 2 die Bestimmungen des Außerstreitverfahrens anzuwenden sind. Die ASG sind demnach (auch) dazu berufen, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren. Belehrungen sehen zB §§ 11, 16 BAG oder auch § 10 Abs 7, §§ 16 und 21 MSchG vor. S auch § 67 Abs 3 ArbVG, wonach das ASG unter bestimmten Voraussetzungen eine Sitzung des BR anordnen kann, wobei nach § 92 Abs 2 – also im außerstreitigen Verfahren – vorzugehen ist. S auch bei § 92 Rz 1 ff.

- 2 Zudem sehen auch **weitere bundesgesetzliche Regelungen** ausdrücklich eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des ASGG vor. So ist nach § 9 Abs 3 AHG vorbehaltlich des Abs 4 leg cit auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das ASGG anzuwenden. Vorbehaltlich des § 8 Abs 2 OrgHG ist nach Abs 1 leg cit zudem auf Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche von Rechtsträgern gegen ihre Organe betreffen, das ASGG anzuwenden. S auch § 9 Abs 3 und 5 Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffend Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organe und Arbeitnehmer. Auch § 85 Pensionsgesetz 1965 sieht eine Anwendung des ASGG vor. Streitigkeiten über die Ablehnung einer Kostentragung gelten nach § 6 Abs 2 IVF-Fonds-Gesetz als Sozialrechtssachen iSd § 65.

§ 111 Abs 1 IO sieht vor, dass zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Insolvenzforderungen ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig ist, wobei dies nicht für Arbeitsrechtssachen nach § 50 gilt.

- 3 § 38 Abs 2 ist, sofern materiell eine Arbeits- oder Sozialrechtssache vorliegt, **auch von anderen Gerichten** anzuwenden (aA noch *Kuderna*² § 1 Anm 1 aE, wie hier jedoch zu § 38 Anm 6). Die Bestimmung über die amtswegige Überweisungspflicht ist nach § 38 Abs 2 ASGG immer dann anwendbar, wenn die Überweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht mit der Begründung vorgenommen wird, dass das andere Gericht, an das überwiesen wird, als ASG zuständig ist (RS0126263); auch bei § 38 Rz 6.
- 4 Die Feststellung, dass das Berufungsverfahren betreffend eine Stelle als Universitätsprofessor mit rechtserheblichen Mängeln behaftet ist, weil

die Berufungskommission der Universität befangen gewesen wäre, ist eine Arbeitsrechtssache, weil Professoren nach dem UG 2002 durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages ernannt werden (VfGH K I 1/2017-14).

Auch der durch einen Beamten geltend gemachte Anspruch auf ungekürzte Auszahlung eines in einem Sozialplan gründenden Überbrückungsgeldes ist keine Verwaltungsrechts-, sondern eine Arbeitsrechtssache. Dies allerdings nur, wenn der Beamte den Anspruch nicht aus dem BDG 1979 oder dem GehG 1956, sondern aus einer (auch) für ihn geltenden BV ableitet (VfGH A 9/2017-9).

Auch die Rechtsstreitigkeit betreffend die Bekämpfung der Versetzung eines Beamten in einem öffentlich-rechtlich Dienstverhältnis zum Bund auf betriebsverfassungsrechtlicher Grundlage ist materiell eine Arbeitsrechtssache iSd § 50 Abs 2, auf welche das ASGG sachlich anzuwenden ist (VfGH KI-1/06).

Zur Abgrenzung **bürgerlicher** von **öffentlich-rechtlichen** Streitigkeiten im Detail s § 50 Rz 6–22.

Verfahren über **einstweilige Verfügungen** sind keine bürgerlichen 5
 Rechtssachen. Verfahren über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, selbst wenn diese im Zug einer Arbeitsrechtssache erhoben werden, sind somit nach den Bestimmungen der EO zu führen (RS0005167); dazu näher § 2 Rz 3, § 44 Rz 6.

§ 2. (1) Zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen sind die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In Wien wird ein Gerichtshof erster Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Arbeits- und Sozialgericht Wien“ führt.

(3) Der Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichts Wien umfasst das Gebiet des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.

(4) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Vorschriften für die Landesgerichte auch auf das Arbeits- und Sozialgericht Wien anzuwenden.

Abs 1–3 Stammfassung
Abs 4 idF BGBl 1993/91

Literatur: *F. Adamovic*, Handbuch zum ASG-Verfahren (2010) 1 ff; *Kostka*, Die Exekutionsklagen nach den §§ 35, 36 und 37 EO und das Arbeits- und Sozialge-

richtsgesetz, ZAS 1989, 79; Pačić, Wenn es ernst wird: Das Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ein Überblick über die Regelungen des ASGG, ASoK 2009, 99.

- 1 § 2 stellt klar, dass für die Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechts-sachen gemäß § 1 die **ordentlichen Gerichte** zuständig sind. Diese entscheiden gemäß § 36 Abs 1 als „Arbeits- und Sozialgericht“. Damit wurde aus damaliger Sicht die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in konsequenter Fortführung der ZVN 1983 in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebunden.

Auf das Verfahren gelangen, soweit das ASGG oder andere bundesgesetzliche Vorschriften keine Modifikationen vorsehen, die allgemeinen Organisations- und Verfahrensbestimmungen, wie insb JN, ZPO, EO, GOG usw, zur Anwendung.

Bei der Gerichtsbarkeit in Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen iSd § 1 handelt es sich um ein Streitiges Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen, welches eben durch die Bestimmung des ASGG lediglich modifiziert wird (RS0085459). So ist gemäß § 2 Abs 1 ASGG iVm § 472 ZPO eine nach Verlust der Parteifähigkeit erhobene Berufung zurückzuweisen (OLG Wien 22. 1. 1997, 7 Ra 380/96w). Über den Verweis in § 2 Abs 1 und mangels einer abweichenden Regelung im ASGG findet zB auch die Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 24 Abs 2 JN Eingang in das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren (10 ObS 228/97w). Zur Ausnahme in den Verfahren nach § 54 Abs 2 s § 54 Rz 58.

Handelt ein ausländischer Staat bei Abschluss eines Arbeitsvertrages über im Inland zu leistende Arbeit als Privatrechtsträger, kann er gemäß Art IX EGJN im Inland dann auf Ansprüche aus diesem AV belangt werden, wenn es sich nicht um hoheitliche Tätigkeit handelt. Es kommt somit nicht ausschließlich auf die Natur des Rechtsgeschäfts (Erbringung von Arbeitsleistungen), sondern auch auf den Zweck der Arbeit an (9 ObA 37/19k – Judikaturänderung). Die Anerkennung der Weigerung eines ausländischen Staates, gerichtliche Ladungen zuzustellen, als Hoheitsakt und die darauf gründende Weigerung, das Verfahren fortzuführen, war nach Ansicht des EGMR unverhältnismäßig. Die österreichischen Gerichte (s dazu 9 ObA 14/03d) haben damit nach Ansicht des EGMR das Recht der beschwerdeführenden ehemaligen AN auf Zugang zu einem Gericht und somit Art 6 Abs 1 EMRK verletzt (EGMR *Wallishausser gg Österreich*, 17. 7. 2012, Kammer I, Bsw Nr 156/04).

Die organisations- und verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des ASGG gründen in der Natur bzw dem Gegenstand von Arbeits- und Sozialrechtssachen. Auch wenn nicht zwingend ausschließ-

lich existenzielle Ansprüche Gegenstand von Arbeits- und Sozialrechtssachen sind, ging der Gesetzgeber des ASGG davon aus, dass persönlich abhängige AN sowie diesen gleichgestellte Personen, insbesondere AN-ähnliche Personen iSd § 51 Abs 3 Z 2, auch verfahrensrechtlich eines besonderen Schutzes bedürfen.

Sachlich zuständig sind in erster Instanz die **LG als ASG**, in Wien das als Landesgericht eingerichtete Arbeits- und Sozialgericht Wien, das örtlich für den Sprengel des LGZ Wien zuständig ist. Mangels abweichender Regelungen im ASGG sind auf das ASG Wien die Organisations- und Verfahrensbestimmungen für LG anzuwenden. **2**

Als ordentliche Gerichte sind die ASG durch den Verweis in § 2 Abs 1 ASGG iVm § 3 Abs 1 EO **auch Exekutionsgerichte**. Als solche sind sie auch dazu berufen, über Anträge auf Exekution zur Sicherstellung gemäß § 375 EO zu entscheiden und gemäß § 387 EO allgemein einstweilige Verfügungen zu bewilligen. Verfahren über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sind jedoch auch dann, wenn diese im Zuge einer Arbeitsrechtssache iSd § 50 erhoben werden (daher ungeachtet ihres Charakters), nach den Bestimmungen der EO zu führen (RS0005167). Auch die Fristen für das Rechtsmittelverfahren richten sich daher nach der EO. Die Frist für den Rekurs gegen einen im Exekutionsverfahren gefassten Beschluss und dessen Beantwortung beträgt im Sicherungsverfahren nach § 402 Abs 3 EO 14 Tage; dies gilt auch für das Revisionsrekursverfahren (RS0119289; jüngst 4 Ob 153/17d). **3**

Für Klagen nach § 35 EO (**Oppositionsklage**) und § 36 EO (**Impugnationsklage**) sind in Arbeitsrechtssachen iSd § 50 ASGG gemäß § 35 Abs 2 Satz 2 EO sowie § 36 Abs 2 Satz 2 EO die ASG zuständig. Für **Exzindikationsklagen** gemäß § 37 EO bestehen hingegen **keine** verfahrensrechtlichen Besonderheiten für Arbeitsrechtssachen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 37 EO, aber auch aus den Erwägungen des Gesetzgebers, die zur Schaffung der Sonderregelungen in § 35 Abs 2 Satz 2 EO sowie § 36 Abs 2 Satz 2 EO geführt haben (dazu *Kostka*, ZAS 189, 79 mwN).

Für arbeitsrechtliche **Insolvenzforderungen** sind abweichend von der allgemeinen Regel des § 111 Abs 1 IO, wonach für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Insolvenzforderungen ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig ist, die ASG zuständig, die auf das Verfahren das ASGG anzuwenden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klage vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig gemacht wurde. **4**

Zweites Hauptstück

I. Abschnitt – Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 3. In erster Instanz sind die Landesgerichte, für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig.

idF BGBl 1993/91

Literatur: *F. Adamovic*, Handbuch zum ASG-Verfahren (2010) 179.

- 1** § 3 regelt die **sachliche Zuständigkeit** in Arbeits- und Sozialrechtssachen.

Mit Art I §§ 3 und 4 BGBl 1993/91 wurden mit Wirksamkeit ab 1. 3. 1993 die bis dahin bestehenden „Kreisgerichte“ in „Landesgerichte“ umbenannt. § 5 *leg cit* normiert, dass die Gerichtshöfe erster Instanz die Bezeichnung „Landesgericht“ führen. Dies gilt nicht für das HG Wien und das ASG Wien. Der Wirkungskreis der LG ist im Allgemeinen gleich.

- 2** Der **Instanzenzug** ergibt sich aus dem Verweis in § 2 Abs 1 ASGG iVm § 4 JN. Gegen in Arbeits- und Sozialrechtssachen erstinstanzlich gefällte Urteile und Beschlüsse geht der Rechtsgang in zweiter Instanz (Berufung, Rekurs) an die jeweiligen OLG, und in dritter Instanz (Revision, Revisionsrekurs) an den OGH.

Eine materielle Abweichung ergibt sich lediglich für besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 2. Solche kollektiven Anträge auf Feststellung sind demnach direkt beim OGH einzubringen. In derartigen Verfahren ist der OGH zugleich erste und letzte Instanz. S dazu näher bei § 54 Rz 4, 53 ff.

2. Örtliche Zuständigkeiten

1. Unterabschnitt – Arbeitsrechtssachen

§ 4 (1) Für die im § 50 Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder

- wo er ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte,
- b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
 - c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu leisten war,
 - d) das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu zahlen war oder
 - e) bei grenzüberschreitender Entsendung oder Arbeitskräfteüberlassung aus EWR-Mitgliedstaaten die Arbeit zu leisten ist oder war hinsichtlich der sich aus dem Arbeitsverhältnis während der Dauer der Arbeitsleistung in Österreich ergebenden Ansprüche;
2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) die juristische Person ihren Sitz hat,
 - b) die Ruhegehälter oder sonstigen Leistungen ausbezahlt sind oder
 - c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 3. in den Fällen der Z 5 bis 7 nur das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Gehaltskasse, die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) oder der gleichartige Leistungsträger ihren Sitz oder
 - b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 4. in den Fällen der Z 8 nur das Gericht, in dessen Sprengel
 - a) die Österreichische Gesundheitskasse ihren Sitz oder
 - b) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 52 genannten Person geführt wird.

Abs 1 idF BGBl I 2018/100

Abs 2 Stammfassung

Literatur: *F. Adamovic*, Handbuch zum ASG-Verfahren (2010) 180 ff; *Anzenberger*, Au-pair in Österreich, ASoK 2002, 299; *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht (2015); *Fasching*, Die „internationale Zuständigkeit“ der Arbeits- und Sozialgerichte in Österreich, FS Law in East and West/Recht in Ost und West (1988) 839; *Ganglberger*, Gewöhnlicher Arbeitsort iSd EVÜ trotz Nichtantritts der Arbeit? RdW 2000, 160; *Graf-Schimek*, Arbeitsgerichtliches Verfahren I – Zuständigkeiten, ÖJZ 2010, 245; *Junker*, Das Internationale Arbeitsrecht im Spiegel der Rechtsprechung, FS

50 Jahre Bundesarbeitsgericht (2004) 1197; *Junker*, Gewöhnlicher Arbeitsort und vorübergehende Entsendung im Internationalen Privatrecht, FS Heldrich (2005) 719; *Junker*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Arbeitssachen, NZA 2005, 199; *Junker*, Internationale Zuständigkeit für Arbeitssachen nach der Brüssel I-Verordnung, FS Peter Schlosser (2005) 299; *Junker*, Arbeitnehmerentsendung aus deutscher und europäischer Sicht, JZ 2005, 481; *Kirschbaum*, Billig-Arbeitskräfte aus EU-Staaten? DRdA 1995, 533; *Kozak*, Kein Wohnsitz im Inland – kein nationaler Gerichtsstand, RdW 2016/259, 335; *Leipold*, Einige Bemerkungen zur Internationalen Zuständigkeit in Arbeitssachen nach Europäischem Zivilprozessrecht, GedS Blomeyer (2004) 143; *Mayerbrucker*, Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Unternehmenskonzentration, ASoK 2000, 274; *Pačić*, Anwendungsbereich der Art 18 ff EuGVVO, in Rebhahn/Kodek (Hrsg), Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Arbeitsrechtsfragen (2007) 79; *Pateter*, Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht. Der gewöhnliche Arbeitsort als zentraler Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Arbeitsrechtssachen, JAP 2011/2012, 95; *Saurugger*, Update Dienstleistungsscheck, ASoK 2005, 228; *Thomasberger*, Dienstleistungsscheck-Gesetz, DRdA 2005, 458; *Tscherner*, Der Gerichtsstand des entsandten Arbeitnehmers am vorübergehenden Arbeitsort. Art 6 EntsenderL und seine Umsetzung ins österreichische und deutsche Recht, in Clavora/Garber (Hrsg), Die Rechtsstellung von Benachteiligten im Zivilverfahren (2012) 157; *Wittwer/Rädler*, Geschäftsführer und Vorstand – Arbeitnehmer im Zivilprozess? Anmerkungen zu zwei Entscheidungen des EuGH und des OGH, ASoK 2016, 57.

Inhaltsübersicht

I. Regelungsinhalt – Allgemeines	1
II. Örtliche Zuständigkeit	3
A. Arbeitsrechtssachen gemäß § 50 Abs 1 Z 1 bis 3	3
B. Arbeitsrechtssachen gemäß § 50 Abs 1 Z 4 ff	10
III. Inländische Gerichtsbarkeit – Internationale Zuständigkeit	14
A. EuGVVO/LGVÜ	14
B. Drittstaaten	18
C. Verfahren nach § 50 Abs 2 (Betriebsverfassung).....	19

I. Regelungsinhalt – Allgemeines

- 1 § 4 sieht umfangreiche Regelungen zur **örtlichen Zuständigkeit** in Arbeitsrechtssachen vor. Von den Regelungen des § 4 erfasst sind ausschließlich individualrechtliche Streitigkeiten iSd § 50 Abs 1. Für betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 50 Abs 2) sieht § 5 einen eigenen Gerichtsstand vor.

Das ASGG begründet mit § 4 eine besondere Zuständigkeitsordnung, die gemäß dem allgemeinen Verweis in § 2 neben der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der JN besteht. Dies folgt aus der Verwendung des Wortes „auch“ in § 4 Abs 1 Z 1. Dies gilt nicht für die Gerichtsstände des § 4 Abs 1 Z 2 bis Z 4. In diesen Fällen werden parallel bestehende allgemeine Gerichtsstände nach der JN ausgeschlossen (arg „nur“).

Sich nach § 4 ergebende Wahlmöglichkeiten sind durch die Zustellung der Klage an die beklagte Partei gemäß § 2 Abs 1 ASGG iVm § 102 JN erschöpft und damit konsumiert. **2**

Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Parteienvereinbarung ist nur für einen bestimmten einzelnen Rechtsstreit der im § 50 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Art möglich, hingegen nicht für die in § 4 Abs 1 Z 2 bis Z 4 genannten Fälle. Besteht eine solche Wahlmöglichkeit, wird diese durch Zustellung der Klage an die beklagte Partei gem § 102 JN konsumiert.

II. Örtliche Zuständigkeit

A. Arbeitsrechtssachen gemäß § 50 Abs 1 Z 1 bis 3

In Individualarbeitsrechtssachen iSd § 50 Abs 1 Z 1 bis 3 können die in § 4 Abs 1 Z 1 angeführten **Gerichtsstände neben jenen nach der JN** in Anspruch genommen werden, sofern Gerichtsstände nach der JN in Betracht kommen. Die Gerichtsstände gemäß § 4 Abs 1 Z 1 ASGG sind keine Zwangsgerichtsstände. Sie können daher (gleichrangig) neben den in der JN normierten Gerichtsständen beansprucht werden. Die Gerichtsstände gemäß § 4 Abs 1 Z 1 werden allerdings durch gesetzliche Zwangsgerichtsstände verdrängt (8 ObA 65/12k). Gesetzliche Zwangsgerichtsstände sehen zB vor die §§ 83a, 83b JN, §§ 5, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e und 7 ASGG. Alternativ zu § 4 Abs 1 Z 1 können daher zB die allgemeinen Gerichtsstände nach §§ 66 ff JN in Anspruch genommen werden (Wohnsitz, Aufenthalt oder auch Gerichtsstand der Schadenszufügung). **3**

Der besondere Gerichtsstand nach § 4 Abs 1 Z 1 **lit a** nimmt auf die Interessen der AN Bedacht und soll die Rechtsdurchsetzung in individuellen Arbeitsrechtssachen für AN erleichtern (RS0085475). § 4 Abs 1 Z 1 lit a hat daher, so der OGH, eine soziale Schutzfunktion (9 Nd 8/90). **4**